

### 3. Die rechtshistorische Einordnung der Reichspfandschaften

VON GÖTZ LANDWEHR

#### I.

Die Reichspfandschaften als eine verfassungsrechtliche Institution des 14. Jahrhunderts anzusehen, mag willkürlich erscheinen, da Pfandverträge über Königsgut nicht nur in den beiden vorhergehenden Jahrhunderten abgeschlossen wurden, sondern auch in der nachfolgenden Zeit. Ja selbst noch im 17. Jahrhundert sind Pfandgeschäfte ein Mittel der Reichs- und Territorialpolitik. Während des 30jährigen Krieges verpfändete Kaiser Ferdinand II. im Jahre 1623 dem Kurfürsten Johann Georg I. von Sachsen die Ober- und Niederlausitz als Entgelt für die Parteinahme gegen den böhmischen Winterkönig, Kurfürst Friedrich V. von der Pfalz. Zwölf Jahre später wurden ihm diese Länder im Prager Frieden als erbliches Eigentum übertragen.<sup>1)</sup> Ebenfalls zu Beginn des 30jährigen Krieges versetzte der Kaiser die oberösterreichischen Lande an Herzog Maximilian von Bayern als Ersatz für die gegen den Kurpfälzer und Böhmen geleistete militärische Hilfe. Nach der Eroberung der Oberpfalz durch die Truppen der Liga tauschte er 1623 Oberösterreich gegen den Pfandbesitz der Oberpfalz aus.<sup>2)</sup> Nach der Schlacht bei Lutter besetzte das kaiserliche Heer im Jahre 1628 Mecklenburg und Pommern. Noch in demselben Jahre übertrug Ferdinand das Herzogtum Mecklenburg zunächst als Pfand und ein Jahr später als Lehen an Albrecht von Wallenstein.<sup>3)</sup> Schließlich sei auch noch ein Ereignis des 19. Jahrhunderts angemerkt. Im Jahre 1803 wurde durch Vertrag zwischen Schweden und Mecklenburg die Stadt Wismar, die seit dem Westfälischen Frieden unter schwedischer Herrschaft gestanden hatte, an das Großherzogtum Mecklenburg verpfändet. Die Einlösungsfrist wurde durch späteren Zusatzvertrag auf das Jahr 2003 festgelegt, im Jahre 1903 das Pfandrecht jedoch vertraglich aufgehoben und Wismar endgültig mit Mecklenburg vereinigt.<sup>4)</sup>

1) R. LEHMANN, Geschichte der Niederlausitz, 1963, S. 184 f. u. 233 f.; W. GOEZ, Der Leihzwang, 1962, S. 178.

2) GEBHARDT-GRUNDMANN, Handbuch der deutschen Geschichte, 8. Aufl. 1955, Bd. II, S. 138.

3) H. HALLWICH, Fünf Bücher Geschichte Wallensteins, Bd. II, 1910, S. 375 ff.; GEBHARDT-GRUNDMANN, Handbuch der deutschen Geschichte, Bd. II, S. 141.

4) B. SCHMIDT, Der schwedisch-mecklenburgische Pfandvertrag über Wismar, 1901; SCHRÖDER-V. KÜNNSBERG, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 7. Aufl. 1932, S. 988.

Das erste Auftreten der Reichspfandschaften wird gemeinhin auf den Anfang des 13. Jahrhunderts gelegt und mit dem Doppelkönigtum Philipps von Schwaben und Ottos IV. in Zusammenhang gebracht.<sup>5)</sup> In der Tat erscheinen Verpfändungen von Reichsgut unter diesen beiden Königen erstmals in zahlenmäßig größerem Umfang.<sup>6)</sup> Indes liegt die Geburtsstunde der Reichspfandschaften bereits früher. Die ersten Pfandgeschäfte über Königsgut stammen schon aus der Zeit Friedrich Barbarossas. Im Jahre 1171 verpfändete er dem Erzbischof Arnold von Trier für 350 Mark Silber den Reichshof Kröv und zwischen 1174 und 1176 dem Bischof Rudolf von Lüttich für 1000 Mark das Reichsgut zu Maastricht.<sup>7)</sup> Aus der Regierungszeit Heinrichs VI. sind keine Pfandgeschäfte über deutsches Reichsgut überliefert. Dieses Fehlen ist vermutlich darauf zurückzuführen, daß Heinrich seit 1194 nach dem Empfang des Lösegeldes für Richard Löwenherz in Höhe von 150 000 Mark Silber sowie durch die weiteren jährlichen Lehnszinsleistungen des englischen Königs in Höhe von 5000 Pfund, insbesondere aber durch die Eroberung Siziliens über so bedeutende finanzielle und politische Machtmittel verfügte, daß er auf die Verpfändung von Königsgut verzichten konnte.<sup>8)</sup>

Die bis zum Ausgang des Mittelalters nicht mehr abreißende Kette von Reichsgutverpfändungen setzt dann wieder zu Beginn des 13. Jahrhunderts ein unter den Gegenkönigen Philipp von Schwaben und Otto IV. von Braunschweig. Für die Zeit von 1200 bis 1500 sind uns über 1100 Pfandgeschäfte überliefert. Davon entfallen auf die Herrscher des 14. Jahrhunderts allein 725 Verträge (= 65 % der Gesamtsumme). Demgegenüber beträgt die Zahl der Pfandgeschäfte unter den Stauferkönigen 44, unter ihren Nachfolgern während des Interregnums 20 und nach 1273 unter Rudolf von Habsburg und Adolf von Nassau 193 (insgesamt 257 Verträge = 23 % der Gesamtsumme). Auf die Könige des 15. Jahrhunderts schließlich entfallen 130 Pfandsatzungen (= 12 % der Gesamtsumme). In diesen Zahlen sind die zahllosen Pfanderhöhungen und Pfandabtretungen nicht enthalten. Sie mitgerechnet, würden wir auf etwas das Dreifache kommen.<sup>9)</sup> Addieren wir die Geldbeträge der über 1100 Pfandgeschäfte, so kommen wir zu dem Ergebnis, daß die deutschen Könige innerhalb von

5) C. FREY, Die Schicksale des königlichen Gutes in Deutschland unter den letzten Stauern seit König Philipp, 1881; H. PLANITZ, Das deutsche Grundpfandrecht (= Forsch. z. Dt. Recht I, 4), 1936, S. 85 ff.; H. NIESE, Die Verwaltung des Reichsgutes im 13. Jahrhundert, 1905.

6) G. LANDWEHR, Die Verpfändung der deutschen Reichsstädte im Mittelalter (= Forsch. z. dt. Rechtsgesch. 5), 1967, S. 9-11, 456.

7) Mittelrhein. UB II 4 b (S. 39/40); STUMPF-BRENTANO, Acta imperii adhuc inedita (Reichskanzler III) Nr. 155; siehe: G. LANDWEHR, a. a. O. (Anm. 6), S. 7 f.

8) Siehe auch: G. RAUCH, Die Bündnisse deutscher Herrscher mit Reichsangehörigen vom Regierungsantritt Friedrich Barbarossas bis zum Tode Rudolfs von Habsburg (= Gierkes Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte N.F. 5), 1966, S. 45 f.; GEBHARDT-GRUNDMANN, Handbuch der deutschen Geschichte Bd. I, S. 333 f.

9) Vgl.: G. LANDWEHR, a. a. O. (Anm. 6), S. 21-32, 35-38, 365-369, 396-452.

300 Jahren Reichsgut für 1 640 000 Mark Silber, 920 000 Pfund Heller und 1 900 000 Gulden verpfändet haben. Das sind umgerechnet etwa 7 740 000 Pfund Heller oder Gulden. Wir sind uns dabei jedoch bewußt, daß diese Addition einen recht ungenauen und zweifelhaften Betrag ergibt. Denn im Laufe dieses Zeitraumes war der Geldwert einigen Schwankungen unterworfen.<sup>10)</sup> Von der Gesamtsumme entfallen auf die Staferkönige 57 000 Mark Silber (= etwa 2,5 % der Gesamtsumme), auf ihre Nachfolger während des Interregnums 50 000 Mark Silber (ebenfalls etwa 2,5 % der Gesamtsumme). Nach 1273 sind es unter Rudolf von Habsburg und Adolf von Nassau 302 000 Mark Silber und 40 000 Pfund Heller (insgesamt etwa 950 000 Pfund Heller = etwa 12 % der Gesamtsumme). Für das 14. Jahrhundert ergibt sich eine Summe von 1 230 000 Mark Silber, 865 000 Pfund Heller und 940 000 Gulden (insgesamt etwa 5 500 000 Pfund Heller oder Gulden = etwa 70 % der Gesamtsumme), für das 15. Jahrhundert ein Betrag von 1000 Mark Silber, 15 000 Pfund Heller und 960 000 Gulden (insgesamt etwa 980 000 Pfund Heller oder Gulden = etwa 13 % der Gesamtsumme). Ihren entwicklungsmäßigen Höhepunkt erreicht demnach die Verpfändung von Reichsgut eindeutig im 14. Jahrhundert. Einzelheiten sind der Tabelle auf S. 100 zu entnehmen.<sup>11)</sup>

Die Kaufkraft und den Geldwert der genannten Pfandsummen auf die heutigen Verhältnisse umzurechnen, bereitet außerordentliche Schwierigkeiten, ja ist beinahe unmöglich. Deshalb seien lediglich zur relativen Wertung einige Vergleichszahlen genannt. In der Mitte des 13. Jahrhunderts betrug das jährliche Steueraufkommen der 73 im Reichssteuerverzeichnis von 1241 genannten Reichsstädte, Burgen und Dörfer etwa 7000 Mark Silber.<sup>12)</sup> Anfang des 15. Jahrhunderts erbrachten die Steuern von insgesamt 65 fränkischen, schwäbischen und elsässischen Reichsstädten 12 179 Pfund Heller, 1770 Gulden und 100 Mark Silber.<sup>13)</sup> Umgerechnet ergibt das einen

10) Dazu siehe: G. LANDWEHR, a. a. O. (Anm. 6), S. 40 Anm. 185.

11) Die in der Tabelle angegebenen Summen sind zusammengerechnet nach den Einzelangaben in den Kaiserregesten (Regesta imperii, hrsg. von J. F. BOEHMER bzw. von der Österreichischen Akademie der Wissenschaften; Regesten der Pfalzgrafen am Rhein 1214 bis 1508, Bd. II: Pfalzgraf Ruprecht III. römischer König 1400-1410, hrsg. von L. v. OBERNDORFF; Regesta Chronologico-diplomatica Friderici IV. Romanorum regis, hrsg. von J. CHMEL), dem Reichsregister König Albrechts II. (bearb. von H. KOLLER) und bei Th. LINDNER, Geschichte des deutschen Reiches unter König Wenzel Bd. I-II. Dabei ist zur berücksichtigen, daß sicherlich nicht sämtliche Pfandgeschäfte überliefert sind und daß noch viele Pfandbriefe unveröffentlicht in den Archiven lagern. — Die einzelnen Beträge sind auf volle Tausend ab- bzw. aufgerundet. Eine teilweise Aufschlüsselung nach Pfandobjekten findet sich bei: G. LANDWEHR, a. a. O. (Anm. 6), S. 453 f.

12) MG Const. III, S. 1 ff. Siehe auch: K. ZEUMER, Zur Geschichte der Reichssteuern im früheren Mittelalter. In: HZ 81, 1898, S. 21 ff., Neudruck (Libelli Bd. 23 hrsg. von der Wiss. Buchgesellschaft Darmstadt) 1955.

13) K. ZEUMER, Quellensammlung zur Geschichte der Deutschen Reichsverfassung, Nr. 156 a-c; G. LANDWEHR, a. a. O. (Anm. 6), S. 144, Anm. 3.

	Zahl	Mark Silber	Pfund Heller	Gulden
Friedrich I.	2	1 000		
Philipp von Schwaben	6	5 000		
Otto IV.	5	1 000		
Friedrich II.	14	28 000		
Konrad IV.	10	11 000		
Konradin	7	11 000		
	44	57 000		
Heinrich Raspe	2	2 000		
Wilhelm von Holland	16	43 000		
Richard von Cornwall	2	5 000		
Alfons von Kastilien	—	—		
	20	50 000		
Rudolf von Habsburg	110	173 000	19 000	
Adolf von Nassau	83	129 000	21 000	
Albrecht I.	57	50 000	22 000	
Heinrich VII.	29	72 000	16 000	
Friedrich von Österreich	49	60 000	12 000	
Ludwig der Bayer	337	603 000	545 000	105 000
Karl IV.	243	445 000	270 000	698 000
Wenzel	10			137 000
Ruprecht von der Pfalz	40		2 000	195 000
Sigismund	80	1 000	8 000	730 000
Albrecht II.	4			15 000
Friedrich III.	6		5 000	20 000
	1 048	1 533 000	920 000	1 900 000
	1 112	1 640 000	920 000	1 900 000

Betrag von ungefähr 4700 Mark Silber. Das jährliche Steueraufkommen des Reiches aus den Städten stand also in keinem Verhältnis zu den Summen, für die Reichsgut verpfändet worden war. Friedrich II. hätte das Vierfache der städtischen Jahressteuern aufbringen müssen, wenn er die von ihm allein verpfändeten Königsgüter hätte auslösen wollen. Für den Beginn des 15. Jahrhunderts ergibt sich ein noch schlechteres Verhältnis. Ruprecht von der Pfalz versetzte Reichsgut in Höhe von rund 200 000 Gulden. Er hätte nahezu das Zehnfache der jährlichen Stadtsteuern auf-

wenden müssen, um die Pfänder wieder unter die Herrschaft des Reiches zu bringen. In dieses Zahlenverhältnis sind die von seinen Vorgängern verpfändeten und noch nicht ausgelösten Reichsgüter nicht einbezogen. Ferner ist zu bedenken, daß dies nur fiktive Zahlen sind, da die Mehrzahl der städtischen Steuern verpfändet war und nicht dem Reich zufließt.<sup>14)</sup> Im Jahre 1418 galt das allein für die Steuern von 39 Städten.<sup>15)</sup> Was nun aber nicht besagt, daß die übrigen reichsstädtischen Einkünfte der königlichen Kammer zur Verfügung standen. Ganz im Gegenteil, denn von den übrigen 70 Reichsstädten war wiederum die überwiegende Mehrzahl in ihrer Gesamtheit einschließlich der Steuern verpfändet.<sup>16)</sup>

## II.

Die schon mehrfach genannte Zahl von 1100 Pfandverträgen läßt bereits vermuten, daß in der Zeit von 1300 bis 1500 nur wenige Reichsgutkomplexe von einer Verpfändung verschont blieben. In der Tat waren Landvogteien und Ämter, Städte und Burgen, Märkte und Flecken, Dörfer und Höfe, Wälder und Weinberge, Gärten und Fischteiche, Münzen und Zölle, Bergwerke und Geleitsrechte, Tuchhallen und Fleischbänke, Schultheißen- und Ammannämter, Steuern und Judenschutzgelder, Gülden und Zehnte, Mühlen- und Wildbanne Gegenstand von Pfandgeschäften. Insbesondere die Reichsstädte waren ein begehrtes Pfandobjekt.<sup>17)</sup> Von den insgesamt 107 Reichs- und Reichsvogteistädten gelangten lediglich 13, nämlich Aachen, Frankfurt, Nürnberg, Kaufbeuren, Schwäbisch Gmünd, Schwäbisch Hall, Esslingen, Heilbronn, Wimpfen, Rottweil, Überlingen, Murten und Bern niemals unter die vollständige Herrschaft eines Pfandherrn. Ganz und gar blieben jedoch auch sie nicht verschont von Pfandgeschäften. Esslingen<sup>18)</sup> und Überlingen<sup>19)</sup> waren je einmal Gegenstand von Pfandverträgen, jedoch wurden diese nicht vollzogen. Nürnberg und Kaufbeuren wurden 1273 von Rudolf von Habsburg zusammen mit anderen schwäbischen Städten an Herzog Ludwig II. von Bayern versetzt. Indes wurde dieses Pfandgeschäft unter einer aufschiebenden Bedingung geschlossen, über deren Eintritt uns nichts bekannt ist. Im übrigen wurden die 13 Städte zwar nicht in ihrer Gesamtheit verpfändet, jedoch waren ihre Schultheißen- und Ammannämter, ferner die Stadt- und Judensteuern sowie sonstige Gerechsamte Gegenstand von Pfandverträgen.<sup>20)</sup>

14) Siehe: G. LANDWEHR, a. a. O. (Anm. 6), S. 16–38, 453 f.

15) K. ZEUMER, a. a. O. (Anm. 13) Nr. 156 c.

16) G. LANDWEHR, a. a. O. (Anm. 6), S. 16–38, 396–452.

17) Zum folgenden siehe ausführlich: G. LANDWEHR, a. a. O. (Anm. 6), S. 16–38, 396–452.

18) Württ. UB IV, Nr. 1004 (1243).

19) Reg. imp. V, Nr. 872 (1251).

20) G. LANDWEHR, a. a. O. (Anm. 6), S. 16–38, 91 Anm. 4.

Die Höhe der einzelnen Pfandsummen und die Vielzahl der abgeschlossenen Pfandgeschäfte ließen den Königen nur wenig Raum für eine Auslösung der verpfändeten Güter. So ist es nicht verwunderlich, daß in vielen Fällen die Verpfändung einer Stadt das Ende ihrer Reichsunmittelbarkeit bedeutete. Altenburg, Chemnitz und Zwickau wurden durch ihre erstmals im Jahre 1311 erfolgte Verpfändung an die Wettiner meißnische Landstädte.<sup>21)</sup> Eger verlor seinen Charakter als Reichsstadt durch den 1314 von Ludwig dem Bayern mit Böhmen abgeschlossenen Pfandvertrag.<sup>22)</sup> Die Reichsstadt Düren blieb seit ihrer Pfandsetzung im Jahre 1241 an den Grafen von Jülich im Pfandbesitz dieses Hauses.<sup>23)</sup> Duisburg wurde im Jahre 1290 von Rudolf von Habsburg dem Grafen von Cleve verpfändet und niemals wieder ausgelöst.<sup>24)</sup> Dasselbe Schicksal widerfuhr Nimwegen, das 1247 von Wilhelm von Holland dem Grafen von Geldern als Pfand übertragen wurde.<sup>25)</sup> Wie Düren so wurde auch Sinzig, das unter Adolf von Nassau an Gerhard von Jülich verpfändet worden war, jülichsche Landstadt.<sup>26)</sup> Boppard und Oberwesel verloren ihre Reichsunmittelbarkeit durch die unter Heinrich VII. erfolgte Verpfändung an den Erzbischof von Trier.<sup>27)</sup> Waibstadt wurde 1331 von Ludwig dem Bayern dem Bischof von Speyer verpfändet und niemals wieder ausgelöst.<sup>28)</sup> Lauffen gelangte unter Friedrich II. in den Pfandbesitz der Markgrafen von Baden, aus dem es nicht mehr befreit wurde.<sup>29)</sup> Feuchtwangen büßte seine Stellung als Reichsstadt durch die unter Karl IV. erfolgte Verpfändung an den Burggrafen von Nürnberg ein.<sup>30)</sup> Breisach, Neuenburg und Rheinfeldern wurden 1331 von Ludwig dem Bayern den Herzögen von Österreich versetzt und nicht wieder eingelöst.<sup>31)</sup> Den weitaus größten Pfanderwerb tätigten die Pfalzgrafen bei Rhein. Gegen Ende des 15. Jahrhunderts unterstanden ihrer Herrschaft folgende Orte: Neckargemünd, Burg Reichenstein, die Meckesheimer und die Reichartshäuser Zent, Eberbach, Mosbach, Sinsheim, Eppingen und Heidelberg sowie Weinsberg, weiterhin Burg und Stadt Germersheim

21) MG Const. IV, Nr. 1104; G. LANDWEHR, a. a. O. (Anm. 6), S. 396 f.

22) LÜNIG, Codex Germaniae diplomaticus I, Sp. 1009, Nr. 48; G. LANDWEHR, a. a. O. (Anm. 6), S. 406.

23) GENGLER, Codex iuris municipalis Germaniae, S. 930, Nr. 3; G. LANDWEHR, a. a. O. (Anm. 6), S. 403.

24) UB f. d. Gesch. d. Niederrheins, hg. v. Th. J. LACOMBLET, Bd. II, Nr. 892; G. LANDWEHR, a. a. O. (Anm. 6), S. 404 f.

25) UB f. d. Gesch. d. Niederrh. II, Nr. 317; G. LANDWEHR, a. a. O. (Anm. 6), S. 425.

26) UB f. d. Gesch. d. Niederrh. II, Nr. 952; G. LANDWEHR, a. a. O. (Anm. 6), S. 441 f.

27) MG Const. IV, Nr. 833, 889; G. LANDWEHR, a. a. O. (Anm. 6), S. 398 f.

28) G. W. HUGO, Die Mediatisierung der deutschen Reichsstädte, 1838, Urk. Anh. Nr. 109; G. LANDWEHR, a. a. O. (Anm. 6), S. 444 f.

29) Regesten der Markgrafen von Baden, bearb. von R. FESTER, Bd. I, Nr. 227; G. LANDWEHR, a. a. O. (Anm. 6), S. 419.

30) Reg. imp. VIII, Nr. 5578; G. LANDWEHR, a. a. O. (Anm. 6), S. 407 f.

31) Oberrhein. Stadtrechte, II 3, Nr. 13; G. LANDWEHR, a. a. O. (Anm. 6), S. 399 f., 435.

sowie die dortigen Dörfer und der Rheinzoll, ferner Hagenbach, Annweiler, der Trifels und die Welgelnburg mit den dazugehörenden Dörfern, die Burgen Guttenberg und Falkenburg mit sämtlichen Herrschaften, Leuten, Gütern und Dörfern, Burg und Stadt Kaiserslautern, Burg und Stadt Selz mit dem dortigen Zoll sowie die Landvogtei im Elsaß mit den Einnahmen der Städte Hagenau, Colmar, Schlettstadt, Mülhausen, Kaisersberg, Rosheim, Türkheim, Münster im Gregoriental, Oberehheim und Weißenburg, sodann der Markt Barr mit den dazugehörenden Dörfern und die Hälfte der Orte Offenburg, Gengenbach und Zell und der Burg Ortenberg, ferner Pfeddersheim, Burg und Stadt Oppenheim mit dem Rheinzoll, die Burg Schwabsberg, die Dörfer Nierstein, Dexheim und Dienheim, Burg und Stadt Odernheim, die Dörfer Ingelheim, Winterheim und Schwabenheim, ferner ein Teil von Gelnhausen und endlich zeitweise Burg und Stadt Kaiserswerth<sup>32)</sup>.

Einige Reichsstädte entgingen dem Schicksal einer Mediatisierung nur, indem sie sich unter großen eigenen finanziellen Opfern selbst aus der Pfandschaft lösten. Zu nennen wären insbesondere Rothenburg (1335)<sup>33)</sup>, Buchau am Federsee (1347)<sup>34)</sup>, Dinkelsbühl (1351)<sup>35)</sup>, Windsheim und Weißenburg (1360)<sup>36)</sup>, Schweinfurt (1361 und 1383)<sup>37)</sup>, Leutkirch (1384)<sup>38)</sup> und Landau, das sich noch im Jahre 1517 nach beinahe 200jähriger Pfandherrschaft des Bischofs von Speyer durch Zahlung von 15 000 Gulden auslösen konnte.<sup>39)</sup> Im Jahre 1519 wurde den verpfändeten Reichsstädten jedoch auch der Weg der freiwilligen Auslösung genommen. Karl V. gelobte den Reichsfürsten in seiner Wahlkapitulation, sie im ungestörten Besitz ihrer Reichspfandschaften zu lassen.<sup>40)</sup> Diese Zusicherung wurde von allen nachfolgenden Herrschern in deren Wahlkapitulationen wiederholt<sup>41)</sup> und schließlich in den Westfälischen Friedensvertrag aufgenommen und hinzugefügt, daß eine Auslösung von Reichspfandschaften nur mit Zustimmung sämtlicher Reichsstände erfolgen dürfe.<sup>42)</sup> Dennoch versuchten Friedberg, Gelnhausen und Waibstadt durch Zahlung der Pfandsumme ihre Reichsunmittelbarkeit wieder zu erlangen und führten deswegen

32) G. LANDWEHR, Die Bedeutung der Reichs- und Territorialpfandschaften für den Aufbau des kurpfälzischen Territoriums. In: Mitt. d. Hist. Vereins d. Pfalz, 66, 1968, S. 155 ff.

33) Hohenlohisches UB II, Nr. 469, 473.

34) G. V. SCHMID, Die mediatisierten freien Reichsstädte Deutschlands, 1861, Urk. Anh. Nr. 6.

35) GENGLER, Cod. jur. mun. Germ., S. 779, Nr. 12.

36) SCHMID, a. a. O. (Anm. 34), Nr. 42.

37) DIRIAN, Das Schweinfurter Stadregiment in der Reichsstadtzeit, Diss. Würzburg 1954, S. 15 ff.

38) J. R. WEGELIN, Gründlich-Historischer Bericht von der Kayserlichen und Reichslandvogtey in Schwaben, 1755, Bd. II, S. 16.

39) HUGO, a. a. O. (Anm. 28), Nr. 111.

40) ZEUMER, a. a. O. (Anm. 13), Nr. 180 (c. 4).

41) ZEUMER, a. a. O. (Anm. 13), S. 408, Anm. 1.

42) ZEUMER, a. a. O. (Anm. 13), Nr. 197 (Art. V § 26 b).

auch Prozesse vor dem Reichskammergericht und dem Reichshofrat; jedoch ohne großen Erfolg. Lediglich Friedberg konnte eine Sonderstellung als zwar an Kurmainz, die Herren von Eppstein, die Grafen von Isenburg und die Reichsstadt Frankfurt verpfändete, aber mit Sitz und Stimme im Reichstag versehene Stadt erringen<sup>43)</sup>. Goldhausen und Waibstadt blieben dagegen mediatisierte Landstädte<sup>43a)</sup>.

Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang, daß keine der sogenannten Freistädte, nämlich Regensburg, Straßburg, Speyer, Worms, Mainz und Köln, jemals in ihrer Gesamtheit verpfändet wurde<sup>44)</sup>. Zwar waren Judensteuern und einige Regalien Gegenstand von Pfandgeschäften<sup>45)</sup>, niemals aber die ganze Stadt. Hans Planitz<sup>46)</sup> und vor ihm schon einige andere<sup>47)</sup> sehen die Ursache hierfür darin, daß die Freistädte aufgrund von Privilegien oder kraft Gewohnheitsrecht nicht verpfändet werden durften. Sie übersehen dabei aber, daß dem Reich, vom Judenschutzgeld und gewissen Regalien abgesehen, in und an diesen Städten überhaupt keine verpfändbaren Rechte zustanden.<sup>48)</sup> Die allgemeinen oberhoheitlichen Schutzrechte, die dem König den freien Städten gegenüber zukamen, konnten ihrer Natur nach nicht Gegenstand eines Pfandvertrages sein. Allein aus diesem Grunde fehlen die Freistädte unter den Reichspfandschaften.

Aber nicht nur Reichsgut im eigentlichen Sinne war Gegenstand von Pfandgeschäften. Auch reichslehnbare Grafschaften und Territorien wurden von den Königen verpfändet. Dabei handelte es sich jedoch häufig um Reichslehen der betreffenden Königshäuser. Friedrich II. versetzte die ans Reich heimgefallene Grafschaft Lauffen für 2300 Mark Silber dem Markgrafen von Baden.<sup>49)</sup> Rudolf von Habsburg verpfändete 1276 Oberösterreich für 40 000 Mark Silber an Herzog Heinrich von Niederbayern als Mitgift für seine Tochter Katharina. Diese Pfandschaft wurde 1279 wieder rückgängig gemacht.<sup>50)</sup> Ebenfalls 1276 verpfändete Rudolf Niederösterreich für 40 000 Mark an Ottokar von Böhmen.<sup>51)</sup> In demselben Jahr mußte er Krain und die Windische Mark dem Grafen Meinhard von Görz und Tirol für 20 000 Mark versetzen<sup>52)</sup> und schließlich 1290 die Grafschaft Ostfriesland für 4000 Mark dem

43) HUGO, a. a. O. (Anm. 28), S. 65.

43a) G. LANDWEHR, a. a. O. (Anm. 6), S. 337.

44) G. LANDWEHR, a. a. O. (Anm. 6), S. 16–38, 140, 396–452.

45) G. LANDWEHR, a. a. O. (Anm. 6), S. 16–38, 140.

46) H. PLANITZ, Die deutsche Stadt im Mittelalter, 1954, S. 181.

47) R. SCHRÖDER-EB. v. KÜNSSBERG, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 7. Aufl., 1932, S. 701 Anm. 99; G. L. v. MAURER, Geschichte der deutschen Städteverfassung, 1869–1871, Bd. III, S. 287; HUGO, a. a. O. (Anm. 28), S. 6, 11.

48) G. LANDWEHR, a. a. O. (Anm. 6), S. 137 f.

49) Reg. Markgrafen von Baden I, Nr. 227; Reg. imp. V, Nr. 2060.

50) Reg. imp. VI, Nr. 5989, 1091a, 1092.

51) MG Const. III, Nr. 113 (c. 7, 8), 114 (c. 7, 8).

52) O. REDLICH, Rudolf von Habsburg, 1903, S. 362, 504.

Rainald von Geldern.<sup>53)</sup> Adolf von Nassau verpfändete 1292 das Eger- und das Pleißenland für 10 000<sup>54)</sup> und Albrecht I. die Markgrafschaft Meißen für 40 000 Mark Silber an Wenzel von Böhmen<sup>55)</sup>. Heinrich VII. versetzte die Markgrafschaft Mähren für 50 000 Mark an das Haus Habsburg<sup>56)</sup> und 1311 das Land Pleißen an die Markgrafen von Meißen.<sup>57)</sup> Ludwig der Bayer verpfändete den Wettinern die Lausitz.<sup>58)</sup> Unter Karl IV. gelangten 1349 für 50 000 Mark Silber die Grafschaften Luxemburg und La Roche sowie die Markgrafschaft Arlon als Pfandbesitz in die Hände des Erzstifts Trier.<sup>59)</sup> 1349 versetzte er für 100 000 Mark Silber die Freigrafenschaft Dortmund dem Erzbischof von Köln.<sup>60)</sup> König Wenzel verpfändete 1388 das Herzogtum Luxemburg für 64 000 Gulden an Jobst von Mähren.<sup>61)</sup> Sigismund versetzte die nach der Ächtung Friedrichs IV. von Österreich ans Reich gezogene Grafschaft Feldkirch dem Grafen von Toggenburg.<sup>62)</sup> Und schließlich sei an die Verpfändung der Mark Brandenburg an den Burggrafen Friedrich von Nürnberg zunächst für 100 000, dann für 150 000 und schließlich samt Kurwürde für 400 000 Gulden erinnert.<sup>63)</sup>

Das wechselvolle Pfandschicksal der einzelnen hier genannten Territorien, insbesondere des Herzogtums Luxemburg, der Lausitz und der Mark Brandenburg, kann hier nicht weiter verfolgt werden, so interessant das auch wäre.<sup>64)</sup>

### III.

Mit der Schilderung dieser Fakten ist die Bedeutung der Reichspfandschaften zur Genüge dargetan. Im folgenden sei nun unser Blick auf den rechtlichen Inhalt dieser Institution gerichtet.<sup>65)</sup>

Der Pfandvertrag berechtigte den Gläubiger zur Inbesitznahme des verpfändeten Reichsgutes und dessen sämtlichen Zubehör. Die Pfandbriefe umschreiben diese

53) MG Const. III, Nr. 435-437, 536-538; Reg. imp. VI, Nr. 2352, 2356.

54) J. F. BÖHMER, Acta imperii selecta, 1870, Nr. 486; 1298: Albrecht I., MG Const. IV 1.

55) MG Const. IV, Nr. 18-20.

56) MG Const. IV, Nr. 320.

57) MG Const. IV, Nr. 1104.

58) MG Const. V, Nr. 777.

59) BÖHMER, Acta imp. selecta, Nr. 1056.

60) MG Const. VIII, Nr. 125.

61) Th. LINDNER, Gesch. d. dt. Reiches unter König Wenzel II., S. 137; U. v. DIETZE, Luxemburg zwischen Deutschland und Burgund, Phil. Diss. Göttingen 1955, S. 13.

62) Reg. imp. XI, Nr. 2083, 3167.

63) Reg. imp. XI, Nr. 58, 1514, 2201.

64) Einiges siehe dazu bei: W. GOEZ, Der Leihzwang, 1961, S. 173-180.

65) Zum folgenden siehe ausführlich: G. LANDWEHR, a. a. O. (Anm. 6), S. 315 ff.

Rechtsfolge durch ausführliche Pertinenzformeln. Deren unterschiedlicher Umfang und Inhalt bedeutet indes keineswegs, daß sich das Pfandrecht nur auf die ausdrücklich genannten Rechtsobjekte erstrecken und nicht aufgezählte pfandfrei sein sollten. Die Pertinenzformeln sind nicht als konkrete Beschreibungen des Pfandgegenstandes zu verstehen, sondern als allgemeine generalisierende Aufzählungen, denen ein ausschließlicher Charakter fehlt. Der Pfandbesitz verkörperte die Herrschaft des Gläubigers über den Pfandgegenstand. Diese äußert sich indes nicht allein in der Befugnis, das Pfand in Gewahrsam zu nehmen und innezuhaben, wie es unserem heutigen Besitzrecht entsprechen würde, sondern sie gibt darüber hinaus dem Gläubiger das Recht, die Pfandsache zu nutzen. Diese Befugnis wird in sämtlichen Pfandbriefen ausdrücklich hervorgehoben. Sie ist Kennzeichen der besitzrechtlichen Sachherrschaft. Ohne das Recht zur Nutzung ist in der mittelalterlichen Rechtsordnung kein Besitz denkbar. Infolgedessen ist die Befugnis des Gläubigers, die Pfandsache zu nutzen, eine automatische Folge der Tatsache, daß die Reichspfandschaften Besitzpfänder sind. Demgegenüber wird das Recht zur Nutznießung in einigen Pfandbriefen mit besonderen Rechtstiteln begründet, indem es als Entgelt für geleistete Dienste oder erlittene Schäden, ferner als Schenkung oder als Lehen bezeichnet wird. Indes widersprechen diese Pfandurkunden keineswegs der oben getroffenen Feststellung, daß die Nutzungen dem Gläubiger gebühren, weil er die Sachherrschaft über das Pfand ausübt, und daß er deshalb zur Ausübung der Nutzung keines besonderen Rechtstitels bedarf. Denn die erwähnten Pfandurkunden wollen auf die ganz andere Frage eine Antwort geben, ob die Nutzungen auf die Pfandschuld anzurechnen sind. Sie verneinen dies, indem sie dem Nutzungsrecht einen besonderen Rechtstitel zuweisen.<sup>65a)</sup> Das Pfandrecht erstreckte sich auf sämtliche Nutzungen, gleichgültig welcher Art und wie hoch sie waren. Jedoch war gleichzeitig der Gläubiger verpflichtet, für die Erhaltung und Unterhaltung der Pfandsache Sorge zu tragen. Dies wird in den Pfandbriefen ausdrücklich hervorgehoben und folgt aus dem allenthalben im mittelalterlichen Recht geltenden Prinzip, daß derjenige, der die Vorteile einer Sache genießt, auch deren Nachteile zu tragen hat. Von Bedeutung war diese Pflicht insbesondere bei der Verpfändung von Bauwerken und Burgen.

Diese abstrakten Ausführungen über den Inhalt des Pfandrechts und die Ausgestaltung des Pfandbesitzes bedürfen jedoch noch näherer Bestimmung. Erst die Kenntnis der mit dem Pfandbesitz verbundenen konkreten Befugnisse des Pfandgläubigers macht es möglich, die Bedeutung der Reichspfandschaften für Kaiser und Reich voll zu erfassen.<sup>66)</sup>

Das Pfandrecht an einer Reichsgrundherrschaft erstreckte sich auf Gerichte, Burgen, Dörfer und Mühlen, auf Felder, Weiden, Wälder, Teiche und Bäche, auf den

65a) Siehe Anm. 72.

66) Zum folgenden siehe ausführlich: G. LANDWEHR, a. a. O. (Anm. 6), S. 342 ff.

Fisch- und den Wildbann sowie alle Gülten und Zinsen. Diese den Pertinenzformeln entnommene Aufzählung läßt letztlich offen, welchen Inhalt die Rechte des Pfandherrn haben: ob sie sich nur auf die Einkünfte der Herrschaft und der zu ihr gehörenden Rechte erstrecken o d e r darüber hinaus auch auf die Gebiets- und Gerichtshoheit selbst. Die Pfandbriefe geben dem Pfandgläubiger das Recht, zur Verwaltung des verpfändeten Gutes Amtleute und Beamte einzusetzen. Ebenso hat er die Befugnis, in der versetzten Stadt den Ammann oder Schultheiß zu ernennen. Ferner ist er in der Lage, diese Ämter an Dritte weiterzuverpfänden oder den Bürgern zu übertragen. Darüber hinaus tritt er in einigen Fällen unmittelbar als Gerichtsherr des verpfändeten Gutes auf; ein Zeichen dafür, daß er nicht nur die Einnahmen der Gerichtsherrschaft besitzt, sondern diese selbst. Neben der Gerichtsbarkeit verbiefen die Pertinenzformeln das Recht des Gläubigers auf sämtliche Steuern, Gülten, Beden und Gefälle des Gutes sowie die Einnahmen aus Zoll und Münze. Ob darin neben dem Einzugsrecht auch ein selbständiges Besteuerungsrecht zum Ausdruck kommt, ist den Quellen unmittelbar nicht zu entnehmen. Es sind lediglich Urkunden überliefert, in denen der König den von der Verpfändung betroffenen Personen zusichert, der Pfandherr dürfe keine höheren als die hergebrachten Steuern fordern, oder andere, in denen sich der Pfandgläubiger verpflichtet, die bisherige Steuerlast ohne Zustimmung des Königs nicht zu erhöhen. Indes bleibt auch bei ihnen offen, ob sie besondere Ausnahmefälle regeln oder nur ein generelles Prinzip zum Ausdruck bringen, das hervorzuheben sich eigentlich erübrigt. Ihre grundlegende rechtliche Deutung erfahren die Rechte des Pfandherrn erst durch die Tatsache, daß ihm die Bewohner des Reichsgutes huldigen mußten.<sup>67)</sup> Mit der Entgegennahme des Huldigungseides trat der Inhaber der Pfandschaft als neuer Herr des Gutes an die Stelle des Königs, des bisherigen Stadt- und Landesherrn. Er war den Landbewohnern und Bürgern zu Schutz und Schirm, sie ihm zu Rat, Hilfe und Gehorsam verpflichtet. Darüber hinaus hafteten die Untertanen wie vorher den Gläubigern des Königs, jetzt für die Schulden des Pfandherrn, dessen Gläubigern sie pfändbar waren. Andererseits wurden bei Rechts- und Friedensbrüchen nicht nur die Bewohner des Landes, sondern auch der Pfandherr zur Rechenschaft gezogen. Im Huldigungseid und dem dadurch begründeten Treueverhältnis erkennen wir die eigentliche Grundlage der pfandherrlichen Gerichts- und Steuerhoheit. Als Herr des Landes konnte der Gläubiger Gericht halten und für den von ihm gewährten Schutz und Schirm Steuerzahlungen als Ausdruck von Rat und Hilfe verlangen.<sup>68)</sup>

Ausfluß der Pflicht zu Schutz und Schirm war weiterhin das Recht des Pfandherrn, das Land durch den Bau von Burgen zu sichern und die Dörfer und Flecken durch die Errichtung von Wällen und Mauern zu befestigen. Der Hilfeleistung des Landes

67) Zum folgenden: G. LANDWEHR, a. a. O. (Anm. 6), S. 334 ff.

68) Über die andersgestaltete Rechtslage bei Zöllen siehe: G. LANDWEHR, a. a. O. (Anm. 6), S. 346 f.

entsprang die Pflicht, dem Pfandinhaber im Kriegsfall Heerfolge zu leisten. Indes waren die Bewohner nicht gehalten, an einem Krieg des Pfandherrn gegen das Reich teilzunehmen.<sup>69)</sup> Als Herr des Landes hatte der Pfandnehmer fernerhin das Recht, die Verhältnisse der Bewohner durch Erteilung von Privilegien zu regeln. Er konnte der Landes- oder Stadtgemeinde neue Freiheitsrechte einräumen, ihr andererseits aber auch neue Pflichten auferlegen. Der letztgenannten Befugnis waren jedoch häufig Schranken gesetzt. Denn die Könige pflegten die Pfandgläubiger zu verpflichten, die den Land- oder Stadtbewohnern bereits verliehenen Rechte zu achten und nicht anzutasten. Zudem huldigten die Bürger dem Pfandherrn in vielen Fällen nur gegen dessen Versprechen, die städtischen Freiheiten und althergebrachten Rechte zu bestätigen. Nicht gehindert war er dagegen, die Stellung des Landes durch Gewährung neuer Freiheitsrechte zu stärken. Er konnte pfandherrliche Befugnisse der Gemeinde überweisen, dieser die Ausübung der Gerichtsbarkeit übertragen, ihr das Recht einräumen, einen Jahrmarkt zu halten, schließlich auf Zoll-, Heerfolge- und Befestigungsrechte verzichten. Sollten solche Rechtsverleihungen jedoch über die Dauer der Pfandschaft hinaus rechtliche Wirksamkeit erlangen, mußten sie vom Reichsoberhaupt bestätigt werden.<sup>70)</sup>

Die Pfandschaft erlosch mit Zahlung der Pfandsumme durch den König oder eine von ihm ermächtigte Person.<sup>71)</sup> Einen selbständigen Untergang des Pfandrechts gab es daneben regelmäßig nicht. Zwar wäre es denkbar, daß die Pfandsumme durch Anrechnung der gezogenen Nutzungen allmählich getilgt und dadurch das Pfand automatisch ausgelöst wurde. Indes findet sich von einer solchen Ausgestaltung des Pfandrechts bei den Reichspfandschaften kaum eine Spur. Vielmehr heben fast sämtliche Pfandbriefe ausdrücklich hervor, daß eine Anrechnung der Nutzungen auf die Pfandschuld nicht erfolgen soll.<sup>72)</sup> Zwar versuchte die Kirche, gestützt auf das kanonische Zinsverbot, einen gegenteiligen Rechtssatz durchzusetzen, was eine vollständige Zu-

69) G. LANDWEHR, a. a. O. (Anm. 6), S. 347 f.

70) Über die Rechte des Königs, den Bewohnern des Pfandgebietes Privilegien zu erteilen, siehe: G. LANDWEHR, a. a. O. (Anm. 6), S. 353 ff.

71) G. LANDWEHR, a. a. O. (Anm. 6), S. 327 ff.

72) Das Problem, ob die gezogenen Nutzungen mit der Pfandsumme zu verrechnen seien, tauchte im Mittelalter erst mit fortschreitender wirtschaftlicher und rationaler Denkweise auf. Sie läßt die Vorstellung aufkommen, daß es unbillig ist, wenn der Pfandnehmer jahrelang die Früchte einer Sache genießen und außerdem den vollen Betrag der Pfandschuld beanspruchen kann. Insbesondere die Kirche betrachtete seit dem Konzil von Tours (1163) einen Pfandvertrag als wucherisch, wenn die Pfandnutzungen auf die Pfandschuld nicht angerechnet wurden. In dieser Ansicht bestärkten sie offensichtlich antike Rechtsvorstellungen. Der römischen Rechtsordnung war ein automatisches Nutzungsrecht des Gläubigers an der Pfandsache unbekannt. Nur durch besondere vertragliche Vereinbarungen konnte es begründet werden. Um kirchlichen Einwendungen dieser Art aus dem Wege zu gehen, wurde in einigen Pfandverträgen das Nutzungsrecht durch besondere Rechtstitel begründet (siehe oben S. 106).

rückdrängung des zeitlich unbeschränkten Ewigpfandes durch eine sich selbst auslösende Totsatzung bedeutet hätte. Aber sie hatte mit diesen Bestrebungen nur wenig Erfolg. Denn unter den Reichspfandschaften finden sich nur höchst selten abnießende Pfänder, und wenn, dann nur bei der Pfandsetzung von Steuern und sonstigen Einnahmen aus Reichsgütern und Regalien. Die Ursache dafür liegt darin, daß bei solchen Rentenpfandschaften die regelmäßigen Einnahmen nicht – wie sonst – lediglich Ausfluß der Nutznießung, sondern geradezu Gegenstand der Pfandberechtigung waren. Bei fortschreitender wirtschaftlicher Denkweise lag es nahe, für solche Pfandgeschäfte die abnießende Totsatzung einzuführen. Sie war jedoch auch hier nicht imstande, die Ewigsatzung zu verdrängen. Nach wie vor wurden in der Mehrzahl Steuern und Zölle in der Weise verpfändet, daß die Nutzungen nicht auf die Pfandsumme angerechnet wurden. Das Auslösungsrecht stand dem Pfandschuldner jederzeit zu.<sup>73)</sup> Das ansonsten bekannte Institut des Verfallpfandes, bei dem die Zahlung der Pfandsumme nur innerhalb einer bestimmten Frist erfolgen kann und danach eine Auslösung des Pfandes ausgeschlossen ist, findet sich unter den Reichspfandschaften nicht. Eine Lösung des Pfandes war selbst nach 200 Jahren noch möglich.<sup>74)</sup> Jedoch findet sich für einige Pfandgeschäfte ein freiwilliger Verzicht auf die Ausübung des Auslösungsrechts.<sup>75)</sup> In Verbindung damit sei schließlich noch einmal auf die kaiserlichen Versprechen in den Wahlkapitulationen hingewiesen, die praktisch einen Verzicht auf das Auslösungsrecht bedeuteten.<sup>76)</sup>

#### IV.

In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage nach dem rechtlichen Wesen des Pfandrechts. Nach unseren heutigen Vorstellungen ist das Pfand ein Haftungsobjekt, das der Sicherung einer Forderung dient. Dies nimmt die rechtshistorische Forschung ohne jegliche Einschränkung auch vom mittelalterlichen Pfandrecht an. Wie sich jedoch eindeutig den Quellen entnehmen läßt, gilt dies zumindest für die Reichspfandschaften nicht.<sup>77)</sup> Die Pfandsetzung von Reichsgut war ausnahmslos kein Haftungs-, sondern ein Lösungsgeschäft. Das Pfand hatte den Charakter eines Erfüllungersatzes, einer Leistung an Erfüllung Statt. Durch seine Hingabe wurde der Schuldner von seiner ursprünglichen Verbindlichkeit befreit, der Gläubiger verlor

73) G. LANDWEHR, a. a. O. (Anm. 6), S. 371 f.

74) Das im Jahre 1324 dem Bischof von Speyer verpfändete Landau wurde 1517 von Kaiser Maximilian aus dem Besitz der Speyerer Kirche wieder ausgelöst. HUGO, a. a. O. (Anm. 28), Nr. 11.

75) G. LANDWEHR, a. a. O. (Anm. 6), S. 372.

76) Siehe Anm. 40–42.

77) Zum folgenden siehe ausführlich: G. LANDWEHR, a. a. O. (Anm. 6), S. 373 ff.

die Berechtigung, den Schuldner wegen der Schuld weiterhin zu belangen. An die Stelle des Schuldverhältnisses war indes ein Pfandrechtsverhältnis getreten. Dieses gewährte dem Pfandgeber, dem ehemaligen Schuldner, das Recht, durch Zahlung der Pfandsumme die Pfandsache wieder zurückzulösen. Eine solche Auslösung des Pfandes war keineswegs gleichbedeutend mit der Zahlung der ursprünglichen Schuld, wenn auch rein äußerlich eine Identität der Summen bestanden haben mochte. Vielmehr war das Lösungsrecht ein selbständiges auf dem Verpfändungsakt beruhendes Recht des Pfandgebers an der Pfandsache. Das beweist eindeutig die Tatsache, daß die Pfandsumme unabhängig von der ursprünglichen Schuld jederzeit erhöht<sup>78)</sup> und das Auslösungsrecht ohne jede rechtliche Schwierigkeiten auf andere übertragen werden konnte.<sup>79)</sup> Das alles ist rechtlich nur denkbar, wenn die ursprüngliche Schuld erloschen und an ihre Stelle in Gestalt des Auslösungsrechts eine pfandrechtliche Berechtigung des Schuldners getreten ist. Die Vorstellung, mit der Übertragung des Auslösungsrechts ermächtigte der Pfandgeber mit bindender Wirkung gegenüber dem Gläubiger einen Dritten, seine an sich höchstpersönliche Schuldnerverpflichtung zu tilgen – zu dieser Konsequenz muß die Lehre vom Pfand als Haftungs- und Sicherungsobjekt gelangen –, erscheint mir für die mittelalterliche Rechtsordnung undenkbar.<sup>80)</sup>

Erst das rechtliche Wesen der Reichspfandschaften läßt uns die große Bedeutung erkennen, die dem Pfand im mittelalterlichen Rechtsleben zukam. Ein Pfandverhältnis, das als Leistung an Erfüllungs Statt an die Stelle einer Schuld tritt, hat wesentlich weitergehende Funktionen als ein Haftungsgeschäft. Dieses dient nur der Sicherung einer Forderung, indem es dem Gläubiger das Recht verschafft, sich durch Nutzung oder Verwertung des Pfandes Befriedigung für seine Forderung zu suchen. Ein solches Pfandgeschäft hat nur unselbständigen Charakter, denn das Pfandrecht ist vom Bestand der Schuld abhängig. Demgegenüber begründet der Pfandvertrag als Erfüllungsgeschäft ein selbständiges, von allen sonstigen rechtlichen Beziehungen zwischen Pfandgeber und Pfandnehmer unabhängiges Rechtsverhältnis. Bei einem derartigen

78) Siehe Anm. 9.

79) G. LANDWEHR, a. a. O. (Anm. 6), S. 365 ff.

80) In diesem Zusammenhang erscheint auch die Tatsache, daß das mittelalterliche Recht entgegen dem kirchlichen Verbot an der Ewigsetzung festgehalten und sich immer wieder gegen eine Totsatzung unter Anrechnung der Nutzungen auf die Pfandsumme gewehrt hat, in einem neuen Licht. Sie erklärt sich ohne Schwierigkeiten aus dem Charakter der Pfandschaft als Lösungsgeschäft. Wenn die Hingabe des Pfandes als Leistung an Erfüllungs Statt den Schuldner von seiner Verbindlichkeit befreit, dann verbietet es sich, die Nutzungen als verbotene Zinsen des vormals geschuldeten, inzwischen aber getilgten Kapitals anzusehen. Die Auslösungsbefugnis war ein selbständiges Recht, das in einzelnen Fällen zwar wirtschaftlich mit der ursprünglichen Schuld identisch sein konnte, niemals aber im rechtlichen Sinne. Zu ihrer gegenteiligen Auffassung konnte die Kirche nur gelangen aufgrund von Vorstellungen, die vom römischen Rechtsdenken beeinflusst waren (siehe Anm. 72).

Rechtsgeschäft ist der Pfanderwerb, da mit ihm die Forderung erlischt, Selbstzweck und, wenn man die ungeheure Höhe der Pfandsummen berücksichtigt<sup>81)</sup>, nahezu endgültig. Durch diese Merkmale erlangten die Reichs- und Territorialpfandschaften<sup>82)</sup> insbesondere im verfassungspolitischen, aber auch im wirtschaftlichen Bereich eine ganz andere Bedeutung, als sie je einem bloßen Sicherungspfand zukommen konnte.

## V.

Das Wesen der Reichspfandschaften macht es verständlich, warum Reichsfürsten, Grafen, Edle, Ministeriale und auch Städte immer wieder danach trachteten, durch Pfandgeschäfte Herren über Reichsgut zu werden. So waren während des Mittelalters die Erzbischöfe von Mainz Pfandherrn von Pfeddersheim, Oppenheim, Odernheim, von der Burg Schwabsberg, sowie den Dörfern Ingelheim, Nierstein, Winternheim und Dexheim.<sup>83)</sup> Das Erzstift Köln besaß Dortmund, Düren, Sinzig, Duisburg, Remagen, Kaiserswerth, Boppard, Oberwesel, die Burgen Kochem und Landskron, die Reichshöfe Westhofen und Elmenhorst sowie die Vogtei über Aachen.<sup>84)</sup> Die Erzbischöfe von Trier hatten Boppard, Oberwesel, Pfeddersheim, Kaiserslautern, Wolfstein, die Reichsrechte in der Wetterau, sowie die Grafschaft Luxemburg im Pfandbesitz.<sup>85)</sup> Die Könige von Böhmen waren Pfandherren über Stadt und Land Eger, die Burgen Floß und Parkstein, das Land Pleißen mit Altenburg, Chemnitz und Zwickau, Orte, welche später zusammen mit Nordhausen, Mühlhausen und Goslar im Pfandbesitz der Markgrafen von Meißen waren<sup>86)</sup>, sowie schließlich zeitweise die elsässischen Städte Kaisersberg, Münster im Gregoriental, Türkheim und Bleichsberg, die Reichsstadt Kaiserslautern und die Burg Wolfstein.<sup>87)</sup> Den umfangreichen Pfanderwerb der Pfalzgrafen bei Rhein haben wir bereits aufgezählt.<sup>88)</sup> Es würde zu weit führen, hier sämtliche Pfandnehmer und ihren Pfandbesitz zu nennen. Erwähnt seien nur beispielhaft: die Herzöge von Sachsen, von Bayern, von Österreich, von Brabant und von Luxemburg; die Bischöfe von Speyer, von Würzburg, von Bamberg, von Eichstätt, von Straßburg und von Basel; die Markgrafen von Brandenburg, von

81) Siehe S. 99 ff., 102 ff.

82) Für die Territorialpfandschaften siehe: G. LANDWEHR, Die Bedeutung der Reichs- und Territorialpfandschaften für den Aufbau des kurpfälzischen Territoriums. In: Mitt. d. Hist. Vereins d. Pfalz 66, 1968, S. 155–196.

83) G. LANDWEHR, a. a. O. (Anm. 6), S. 43 f.

84) G. LANDWEHR, a. a. O. (Anm. 6), S. 44.

85) G. LANDWEHR, a. a. O. (Anm. 6), S. 45.

86) G. LANDWEHR, a. a. O. (Anm. 6), S. 57.

87) G. LANDWEHR, a. a. O. (Anm. 6), S. 45 f.

88) Siehe S. 102 f.

Meißen und von Baden; die Grafen von Geldern, von Jülich, von Cleve, von Berg, von der Mark, von Nassau, von Sponheim, von Wertheim, von Katzenelnbogen, von Hohenberg, von Zweibrücken, von Württemberg, von Werdenberg, von Montfort-Bregenz, von Oettingen, von Graisbach, von Helfenstein und von Henneberg; die Edlen und Ministerialen von Hanau, von Hohenlohe, von Weinsberg, von Falkenstein, von Breuberg, von Limburg, von Isenburg, von Hirschhorn und die Burggrafen von Nürnberg.<sup>89)</sup>

Der an den Reichspfandschaften beteiligte Personenkreis legt die Annahme nahe, daß Reichsgut nicht zur Tilgung solcher Verbindlichkeiten verpfändet wurde, wie sie üblicherweise zwischen Bürgern und Kaufleuten bestanden. Deshalb ist es nötig, auch einen Blick auf den Pfandgrund, auf das dem Pfandvertrag zugrunde liegende Schuldgeschäft, zu werfen, wenn man das Wesen der Reichspfandschaften und ihre Bedeutung für die Reichspolitik voll und ganz erfassen will.<sup>90)</sup>

Als Schuldverpflichtungen, für die ein Pfand gesetzt wurde, kommen in erster Linie Zahlungsverpflichtungen in Frage. Sie ließen sich unter juristischen Aspekten als Darlehns-, Kaufpreis-, Schenkungs- und, wie bei einigen Reichspfandschaften, als Mitgiftforderungen kennzeichnen. Im Sinne einer solchen juristischen Terminologie werden die einzelnen Leistungspflichten jedoch in den Pfandurkunden nicht bezeichnet. Vielmehr ist der Urkundeninhalt hinsichtlich seines rechtlichen Gehalts so allgemein gehalten, daß man ihm Gewalt antun würde, wollte man ihn unter juristische Schuldtypen subsumieren. Aus diesem Grunde soll im folgenden darauf verzichtet werden, eine Einteilung der einzelnen Schuldverpflichtungen nach juristischen Vertragsformen vorzunehmen. Statt dessen sollen die Sachverhalte geschildert werden, aus denen die einzelnen Pflichten erwachsen sind.

Unsere heutigen Vorstellungen sind geprägt vom Bild des Darlehnsvertrages, der durch ein Pfand gesichert wird. Sie legen es nahe, auch die Rechtsbeziehungen zwischen dem König und seinen Gläubigern in erster Linie auf Geldleistungen der Pfandnehmer zurückzuführen. Die mittelalterliche Wirklichkeit sah demgegenüber jedoch ganz anders aus. Die Zahl der Pfandverträge, denen Geldgeschäfte zugrunde lagen, ist verhältnismäßig gering. Während im 13. Jahrhundert etwa ein Viertel aller Pfandverträge auf Geldgeschäfte zurückzuführen ist, liegt im 14. Jahrhundert nur noch jedem zwanzigsten Pfandgeschäft eine Darlehnsgewährung zugrunde. Insgesamt gesehen machen diese Pfandschaften noch nicht einmal 7 % aller Pfandgeschäfte aus. Sie können deshalb nahezu als Ausnahme angesehen werden. Insbesondere im 14. Jahrhundert beruhte die weitaus überwiegende Mehrzahl aller Schuldverpflichtungen, die das Reichsoberhaupt durch Pfandschaften zu tilgen trachtete, auf

89) Ausführlich siehe: G. LANDWEHR, a. a. O. (Anm. 6), S. 42 ff.

90) Zum folgenden ausführlich: G. LANDWEHR, a. a. O. (Anm. 6), S. 234 ff.

D i e n s t e n , die der Pfandnehmer für Kaiser und Reich erbracht hatte.<sup>91)</sup> Die Anlässe dazu waren verschiedener Art: Heinrich VII. vergalt dem Erzbischof von Trier<sup>92)</sup> und dem Grafen von Sponheim<sup>93)</sup> ihre Teilnahme an der Kaiserkrönung in Rom mit Pfandüberlassungen. Ludwig der Bayer übertrug aus demselben Anlaß Reichspfandschaften dem Pfalzgrafen bei Rhein<sup>94)</sup>, dem Grafen von Graisbach<sup>95)</sup> und dem Landgrafen des Elsaß<sup>96)</sup>, König Ruprecht dem Bischof von Speyer<sup>97)</sup>. Indes wurde nicht nur die Teilnahme am Romzug durch Verpfändungen abgegolten. Auch die Unkosten und Dienste anläßlich der Königswahl in Frankfurt und der Krönung in Aachen erscheinen als Pfandgrund. Pfandnehmer solcher Verträge waren unter Rudolf von Habsburg der Graf von Jülich<sup>98)</sup>, unter Adolf von Nassau die Erzbischöfe von Köln<sup>99)</sup> und von Trier<sup>100)</sup> sowie der Pfalzgraf bei Rhein<sup>101)</sup>, unter Ludwig dem Bayern der Erzbischof von Mainz<sup>102)</sup>, die Herzöge von Sachsen-Lauenburg<sup>103)</sup> und der Edle von Hanau.<sup>104)</sup> Karl IV. erhöhte 1349 die Pfandschaften des Pfalzgrafen als Entgelt für die getreuen Dienste, die er ihm beim Einritt in Aachen und Köln erwiesen hatte<sup>105)</sup>, und 1356 als Ersatz für die Hilfeleistung, »die er uns und dem heiligen riche zu eren und zu nucze getan hat, beide vor Czurich und do er unsir vicarie in Duczschen landen gewesen ist und ouch do er sine diener gegen Lamparten und gegen Rome uns zu dinste gesendet hat, und ouch solche kost, die er in demselben unsirn dinsten gehabet und getragen hat und sunderlichen vert zu

91) Die Tatsache, daß Reichsgut für Verbindlichkeiten aus der Belohnung von Diensten, die der Pfandnehmer dem Pfandgeber erbracht hatte, aber auch für Schulden aus dem Empfang von Geld (Darlehensverträgen) verpfändet wurde, hat keinen Einfluß auf die Charakterisierung des Pfandes als Erfüllungersatz (Leistung an Erfüllung Statt). Denn die Rechtsnatur des Pfandes und der pfandrechtlichen Beziehungen zwischen Pfandnehmer und Pfandgeber ist unabhängig vom Inhalt der Schuld, für die ein Pfand gesetzt wird. Sowohl für die Forderungen aus Dienstleistungen als auch für diejenigen aus Darlehensverträgen gilt die oben getroffene Feststellung, daß sie durch die Verpfändung von Reichsgut nicht gesichert, sondern getilgt wurden.

92) MG Const. IV, Nr. 833.

93) BÖHMER, Acta imp. selec., Nr. 642.

94) WINKELMANN, Acta imp. ined. II, Nr. 643.

95) UB Ulm II 1, Nr. 89.

96) SCHOEPFLIN, Als. dipl. II, 938.

97) HUGO, a. a. O. (Anm. 28), Nr. 41.

98) MG Const. II, Nr. 181.

99) UB f. d. Gesch. d. Niederrh. II, Nr. 937.

100) GÜNTHER, Cod. dipl. Rheno-Mosell. II 348, 349.

101) UB Goslar II, Nr. 435.

102) MG Const. V, Nr. 204.

103) MG Const. V, Nr. 593.

104) MG Const. VI, Nr. 234.

105) WINKELMANN, Acta imp. ined. II, Nr. 759.

*unsirm keiserlichen hofe, den wir zu Nurenberg gehabet han*<sup>106)</sup>. Anderen Pfandgeschäften lagen Kriegsdienste und Kriegsschäden des Pfandgläubigers zugrunde. Es seien nur einige Beispiele genannt. Ludwig der Bayer verpfändete 1322 nach der Besiegung des habsburgischen Gegenkönigs dem König Johann von Böhmen das Land Pleißen mit Altenburg, Chemnitz und Zwickau, ferner Stadt und Land Eger, sowie schließlich Kaiserslautern und Wolfstein »umb den nutzen und erbern dienst, den er uns und dem riche getan hat an dem strite bei Muldorf mit unsern und des riches veinden Friderich und Henrich bruderen, hertzen von Osterreich«<sup>107)</sup>. Aus demselben Anlaß erhielten die Herzöge Heinrich und Otto von Bayern die Städte Weißenburg und Lauingen sowie Neumarkt und die Juden von Regensburg als Pfand übertragen.<sup>108)</sup> Einige Zeit vorher hatte Ludwig Windsheim und Weißenburg dem Burggrafen von Nürnberg versetzt für die erlittenen Schäden und Aufwendungen im Kriege gegen die Herzöge von Österreich, insbesondere bei der Belagerung von Burgau.<sup>109)</sup> Die Harburg verpfändete der König den Grafen von Oettingen ebenfalls für die zu Burgau geleisteten Dienste.<sup>110)</sup> Ferner erhöhte er dem Markgrafen von Meissen die Pfandschaft am Pleißenland für die ihm und dem Reich in der Mark Brandenburg geleisteten Dienste.<sup>111)</sup> Karl IV. schließlich erweiterte dem Pfalzgrafen die Pfandsumme seiner sämtlichen Reichspfandschaften als Entgelt für die Verluste, die er auf der Reichsheerfahrt nach Schwaben gegen den Grafen von Württemberg erlitten hatte.<sup>112)</sup>

Verpfändungen erfolgten aber nicht nur zur Entlohnung bereits geleisteter, sondern ebenso häufig als Vorleistung für erst künftig zu erbringende Dienste. Auch dazu einige Beispiele: Wilhelm von Holland verpfändete 1254 dem Grafen von Geldern für zukünftige Kriegsdienste gegen den Grafen von Anjou die Reichsburg Nimwegen.<sup>113)</sup> Rudolf von Habsburg befahl 1285 dem schwäbischen Landvogt Graf Albert von Hohenberg, die schwäbische Reichsritterschaft gegen den Aufstand einiger schwäbischen Städte zusammenzurufen, ihr reichlich Lohn zu versprechen und dafür Schlösser und Burgen zu verpfänden.<sup>114)</sup> Im Jahre 1310 verpflichteten sich die Brüder Johann und Peter von Weißenburg, Heinrich VII. ein Jahr lang in Italien mit acht Rittern und zwei berittenen Armbrustschützen Heerfolge zu leisten, wofür ihnen der König das Rheintal Hasle verpfändete.<sup>115)</sup> Einen ähnlichen Vertrag schloß

106) WINKELMANN, Acta imp. ined. II, Nr. 823; G. LANDWEHR, a. a. O. (Anm. 6), S. 249.

107) MG Const. V, Nr. 682, 683, 685, 686.

108) MG Const. VI, Nr. 704.

109) MG Const. VI, Nr. 113.

110) MG Const. V, Nr. 1015.

111) MG Const. V, Nr. 958, 959.

112) WINKELMANN, Acta imp. ined. II, Nr. 866.

113) UB f. d. Gesch. d. Niederrh. II, Nr. 401.

114) Reg. imp. VI, Nr. 1902.

115) MG Const. IV, Nr. 382.

der König mit Heinrich von Buchegg.<sup>116)</sup> Friedrich von Österreich verpfändete 1314 dem Edlen Kraft von Hohenlohe die Reichsstadt Rothenburg, wofür sich dieser verpflichtete, ihm im Kriege gegen Ludwig den Bayern seine Burgen zu öffnen und mit hundert Bewaffneten innerhalb Frankens und mit fünfzig überall zu dienen.<sup>117)</sup> Ludwig der Bayer seinerseits versetzte 1325 Rothenburg den Brüdern Konrad, Ludwig und Gottfried von Hohenlohe<sup>118)</sup>, wofür diese versprachen, ihm im Elsaß, in Schwaben, Franken und Bayern mit sechzig Bewaffneten und in der Nähe ihrer eigenen Herrschaft mit ihrer gesamten Streitkraft Beistand zu leisten.<sup>119)</sup>

Angesichts dieser Quellen sei darauf hingewiesen, was noch im 13. Jahrhundert die Rechtsbücher über die Pflicht zur Heerfolge im Reich und zur Teilnahme an der Romfahrt sagen: »Des rikes denest dat deme manne geboden wert . . . , dar scal he denen bi plicht binnen dudescher tungen, de deme romeschen rike underdan is . . . Ses weken scal de man denen sime herren mit sines selven kost, unde ses weken vore unde ses weken na scal he des rikes vrede hebben . . . Swenne aver de dudeschen enen koning kesen, unde he to Rome varet to de wiunge, so sint plichtich ses vorsten mit eme to varene de de ersten in des rikes kore sin . . . Ok scal dar varen iewelk man mit sine herren, de des rikes gut to lene hevit, oder he scal de vart losen mit deme tegenden punde dat de jarlikes van eme hewet . . .«<sup>120)</sup> Im 14. Jahrhundert finden sich von diesen Lehnspflichten – jedenfalls im Verhältnis zu Kaiser und Reich – kaum noch Spuren. An ihre Stelle waren zweiseitige Verträge getreten. Solche Abmachungen waren an sich nicht neu. Für die Italienfahrt, die nicht Romfahrt war, gab es während des ganzen Mittelalters keine feststehende generelle rechtliche Verpflichtung. Eine solche wurde immer erst von Fall zu Fall geschaffen, indem die Reichsfürsten ihre Teilnahme am Italienzug beschlossen.<sup>121)</sup> Auch hat Günter Rauch in seiner Arbeit über die »Bündnisse deutscher Herrscher mit den Reichsangehörigen«<sup>122)</sup> für das 12. und 13. Jahrhundert gezeigt, wie sehr die Könige ihre Rechtsposition nicht durch die Manifestierung und Durchsetzung allgemeiner Herrschaftsansprüche zu festigen suchten, sondern durch zweiseitige Verträge mit den jeweils Betroffenen. Aber immerhin konnten sich noch Friedrich II. und sein Sohn Heinrich (VII.) bei

116) WINKELMANN, Acta imp. ined. II, Nr. 408.

117) MG Const. V, Nr. 186.

118) MG Const. VI, Nr. 8, 9.

119) Allgemein zu derartigen Soldbündnissen siehe: RAUCH, a. a. O. (Anm. 8), passim.

120) Sachsenspiegel Lehnrecht 4 § 1–3 (ed. ECKHARDT); vgl. Schwabenspiegel Lehnrecht 8 (ed. LASSBERG), dort wird die Pflicht zur Teilnahme am Romzug nicht nur auf die Reichsuntervasallen, sondern auch auf die mit fürstlichem Eigen Beliehenen erstreckt. Siehe auch H. MITTEIS, Lehnrecht und Staatsgewalt, 1933, S. 597 f.

121) MITTEIS, a. a. O. (Anm. 120), S. 599.

122) Siehe Anm. 8.

der Durchführung ihrer Reichspolitik auf die staufische Ministerialität stützen.<sup>123)</sup> Auch war Rudolf von Habsburg noch einmal in der Lage, das Lehnrecht im Kampf gegen Ottokar von Böhmen zu aktivieren<sup>124)</sup>. Das 14. Jahrhundert bringt dann jedoch – jedenfalls für das Reich – das politische, nicht indes das rechtliche Ende dieser Verfassungseinrichtung. Der Lehnstaat mit seinen persönlichen Bindungen bildete sich um zu einem System sachlicher Ordnungen<sup>125)</sup>. Das war indes keine Einzelercheinung des Lehnrechts, sondern Ausdruck der das ganze Rechtsleben ergreifenden Rationalisierung und Versachlichung. Zeichen dafür sind die Kriminalisierung des bisherigen Bußenstrafrechts, die Zurückdrängung des Unschuldseides als Beweismittel im Prozeß und das langsame Vordringen von Tatzeugen- und richterlichem Inquisitionsbeweis. In gleicher Weise wurde das Lehnwesen mit seinen im Umfang zwar meßbaren, in ihrer Häufigkeit aber ungemessenen Pflichten durch zweiseitige Abmachungen mit festumrissenem Inhalt verdrängt<sup>126)</sup>. Statt eines Lehngutes erhielt der Partner Geldleistungen versprochen und dafür Reichsgut als Pfand übertragen. Gleichzeitig spiegelt sich darin der Siegeslauf der Geldwirtschaft wider und die damit verbundene wirtschaftliche Rationalisierung des Staates. Das Kapital an Land und Hoheitsrechten trat zurück hinter dem Finanzkapital<sup>127)</sup>. Aber subsidiär – hervorgerufen durch den dauernden akuten Geldmangel des Reiches – behauptete sich weiterhin das sachliche Kapital des Landes und der Herrschaftsrechte, und zwar in der Form des Pfandes als Leistung an Erfüllung statt. Dienste für Kaiser und Reich wurden wie eh und je mit der Vergabe von Land auf Zeit entlohnt, jedoch war an die Stelle des Lehen das Pfand, die Reichspfandschaft, getreten.<sup>128)</sup>

123) K. BOSL, Die Reichsministerialität der Salier und Staufer (Schriften der MGH Bd. 10) Bd. I u. II, 1950/51, passim.

124) RAUCH, a. a. O. (Anm. 8), S. 140 ff.

125) H. MITTEIS, Der Staat des hohen Mittelalters, 6. Aufl. 1959, S. 424 ff., 430; RAUCH, a. a. O. (Anm. 8), S. 177 ff.

126) Siehe auch: RAUCH, a. a. O. (Anm. 8), S. 177 ff., 188 f.

127) Siehe auch: H. MITTEIS, a. a. O. (Anm. 125), S. 430 f.

128) Zu ähnlichen Entwicklungen im Bereich des Territoriallehnrechts siehe: G. LANDWEHR, Die Bedeutung der Reichs- und Territorialpfandschaften für den Aufbau des kurpfälzischen Territoriums. In: Mitt. d. Hist. Vereins d. Pfalz 66, 1968, S. 155 ff., insb. S. 190 ff.